



## **WOHNRAUMFÖRDERUNG DER GEMEINDE FRITTLINGEN**

Stand: 01.01.2018

---

### **Wohnraumförderung an der Ortsdurchfahrt**

Voraussetzungen:

1. Das Vorhaben muss sich innerhalb des Fördergebiets befinden (siehe Karte unten)
2. Es handelt sich um einen anstehenden Kauf oder Bau eines Wohngebäudes oder einer Wohnung
3. Die Wohnung ist eine abgeschlossene Wohneinheit und mind. 40 qm groß und die Bau-/Kaufsumme beträgt mind. 50.000 €.

Bezuschussung:

1. Ein solches Vorhaben wird bei Kosten bis 100.000 € mit pauschal 1.500 € bezuschusst.
2. Ein solches Vorhaben wird bei Kosten über 100.000 € mit pauschal 3.000 € bezuschusst.
3. Voraussetzung ist ein formloser Antrag mit Nachweisen.
4. Der Zuschuss wird bei Einzug (Eigennutzung bzw. Einzug Mieter) ausbezahlt.
5. Die Zweckbindung dieses bezuschussten Objekts beträgt 10 Jahre. Eine weitere Bezuschussung (z.B. Umbau, Weiterverkauf) ist erst wieder nach 10 Jahren möglich.

### **Wohnraumförderung für Familien mit Kindern**

Voraussetzungen:

1. Das Vorhaben befindet sich auf Gemarkung Frittlingen
2. Es handelt sich um einen anstehenden Kauf oder Bau eines Wohngebäudes oder einer Wohnung.
3. Die Wohnung ist eine abgeschlossene Wohneinheit und mind. 40 qm groß und die Bau-/Kaufsumme beträgt mind. 50.000 €.

Bezuschussung:

1. Für jedes Kind, das im betreffenden Vorhaben wohnt, wird ein Zuschuss in Höhe von 500 € ausbezahlt.
2. Voraussetzung ist ein formloser Antrag mit Nachweisen.
3. Der Zuschuss wird bei Einzug (Eigennutzung) ausbezahlt.
4. Es handelt sich um einen einmaligen Zuschuss zum Stichtag des Einzugs. Später geborene Kinder können nicht berücksichtigt werden.

### Grundsätzliches:

1. An der Ortsdurchfahrt ist eine Kombination beider Förderungen möglich.
2. Die Erwerbs- und Baukosten sind nachzuweisen.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat von diesen Fördergrundsätzen abweichen und eine Einzelfallentscheidung treffen.
4. Diese Wohnraumförderung ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Frittlingen. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

### Geltungsbereich der Wohnraumförderung an der Ortsdurchfahrt:

